



Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

Ausgabe vom
07.09.2026

8.22.00 Nr. 1

Verfahrensregelung des Präsidiums der JLU
zur Vergabe der Deutschlandstipendien

Verfahrensregelungen des Präsidiums der JLU zur Vergabe der Deutschlandstipendien gemäß dem Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz – StipG) und der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung – StipV)

Vom 04.05.2011

Zuletzt geändert durch Beschluss vom 11.06.2013

Bisherige Fassungen:

	Präsidium	Verkündung
Urfassung	04.05.2011	
1. Änderung	07.06.2011	
2. Änderung	08.05.2012	
3. Änderung	11.06.2013	
4. Änderung	25.06.2024	08.08.2024
5. Änderung	11.08.2026	07.09.2026

Inhaltsverzeichnis

1. Dauer.....	2
2. Ausschreibungszyklus.....	2
3. Bewerbungsverfahren	2
4. Verteilung der Stipendien.....	2
5. Leistungskriterien.....	2
6. Vergabekommission	3
7. Bewerbungsunterlagen	3

Verfahrensregelung des Präsidiums der JLU zur Vergabe der Deutschlandstipendien	07.09.2026	8.22.00 Nr. 1
--	------------	---------------

1. Dauer

Stipendien nach dem StipG i.V.m. der StipV werden in der Regel für die Dauer von zwei Semestern höchstens für die Regelstudienzeit des ersten Studiengangs gewährt. Die Gewährung über zwei Semester hinaus erfolgt unter dem Vorbehalt einer jährlichen Überprüfung und Feststellung der Leistungen der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten durch die Stabsabteilung Studium, Lehre, Weiterbildung, Qualitätssicherung (StL).

2. Ausschreibungszyklus

Die Ausschreibung gemäß § 1 StipV erfolgt einmal jährlich im Sommersemester durch die Vergabekommissionen, für die Gewährung ab dem darauffolgenden Wintersemester.

3. Bewerbungsverfahren

(1) Der Bewerbung für ein Stipendium sind neben einem Lebenslauf Nachweise über die Hochschulzugangsberechtigung bzw. erbrachte Studienleistungen beizufügen. Aus den erbrachten Studienleistungen wird eine Leistungskennzahl ermittelt.

(2) Bei der Bewerbung können Angaben zu den nachfolgenden Kategorien gemacht werden, die, wenn nachgewiesen, wie folgt bewertet werden:

- a) besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika → je 5 Punkte
und/oder
- b) ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgemeinschaften, Verbänden oder Vereinen → je 10 Punkte
und/oder
- c) besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund → 5 Punkte

(3) Mittels der unter Nummer 3 Absatz 1 genannten Leistungskennzahl werden die Bewerber*innen nach Studienphasen und Fachbereichen in eine Rangfolge gebracht. Die Bewertung nach Absatz 2 wird diesem hinzugefügt.

4. Verteilung der Stipendien

(1) Die eingeworbenen Stipendien werden je Fachbindung auf die Fachbereiche verteilt. Danach werden die fachungebundenen Stipendien den Fachbereichen so zugewiesen, dass möglichst eine Gleichverteilung der Stipendien über alle Fachbereiche gewährleistet ist.

(2) Die Verteilung der Stipendien erfolgt unter Berücksichtigung sozialer Kriterien nach Leistungskriterien.

(3) Pro Fachbereich wird je ein potentieller Nachrücker bestimmt.

5. Auswahlkriterien

(1) Als Leistungsmerkmal für die Gruppe der Studierenden ab dem dritten Fachsemester werden nach §2 (1) StipV die bisher im Studium erbrachten Leistungen zugrunde gelegt.

(2) Für die Gruppe der Studienanfängerinnen und -anfänger wird die Note der Hochschulzugangsberechtigung nach §2 (1) StipV als Leistungskriterium herangezogen.

(3) Neben den bisher erbrachten Leistungen und dem bisherigen persönlichen Werdegang sollen auch gesellschaftliches Engagement, die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen oder besondere soziale, familiäre oder

Verfahrensregelung des Präsidiums der JLU zur Vergabe der Deutschlandstipendien	07.09.2026	8.22.00 Nr. 1
--	------------	---------------

persönliche Umstände berücksichtigt werden, die sich beispielsweise aus der familiären Herkunft oder einem Migrationshintergrund ergeben.

6. Vergabekommissionen

- (1) Der Vorsitz der Vergabekommissionen wird von dem für Lehre zuständigen Präsidiumsmitglied übernommen.
- (2) Die Auswahl erfolgt über zwei Vergabekommissionen, die jeweils über die Bewerbungen Studierender der Fachbereiche 01-06 inkl. Lehramt sowie 07-11 entscheiden.
- (3) Das Präsidium beruft für jede Vergabekommission zwei Professorinnen und Professoren sowie zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Dauer von vier Jahren. Alle Mitglieder verfügen über ein Stimmrecht. Stifterinnen und Stifter können beratend (ohne Stimmrecht) der Vergabekommission beiwohnen. Sie werden von ihren Sitzungen in Kenntnis gesetzt.
- (4) Die Geschäftsführung der Vergabekommissionen obliegt der Stabsabteilung Studium, Lehre, Weiterbildung, Qualitätssicherung (StL).

7. Bewerbungsunterlagen

Eingesandte Bewerbungsunterlagen werden nicht an die Bewerberinnen und Bewerber zurückgeschickt. Die Bewerbungsunterlagen von nicht-berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerbern werden ein Jahr nach Abschluss des Vergabeverfahrens vernichtet. Die Unterlagen der berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber werden nach Abschluss der Laufzeit des vergebenen Stipendiums vernichtet.